

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1985/3/27 90s44/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1985

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. März 1985 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Faseth als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Steininger, Dr. Horak, Dr. Lachner und Dr. Massauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Schwab als Schriftführer in der Strafsache gegen Walter A wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Angeklagten Walter A und über die Berufung der Staatsanwaltschaft Feldkirch gegen das Urteil des Landesgerichtes Feldkirch als Jugendschöfengericht vom 6. Dezember 1984, GZ. 21 Vr 1251/84-76, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil - teilweise gemäß § 290 Abs. 1 StPO - aufgehoben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Mit ihren Berufungen werden der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der 18-jährige Walter A (zu A) des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 StGB, (zu B) des Verbrechens der versuchten Aussetzung nach §§ 15, 82 Abs. 1 StGB und (zu C) des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB schuldig erkannt.

Rechtliche Beurteilung

Die vom Angeklagten dagegen aus den Z. 5, 9 lit. a und 10 des § 281 Abs. 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist im Ergebnis begründet.

Eine auf der Basis der Rechtsmittelausführungen vorgenommene Überprüfung des Urteils ergab nämlich, daß dieses in keinem der drei Schulterspruchspunkte Konstatierungen zur subjektiven Tatseite enthält und sich mit der Schilderung des objektiven Geschehens begnügt. Da die Verwendung der den dolus betreffenden verba legalia im Urteilsspruch die mangelnden Urteilsfeststellungen nicht zu ersetzen vermag (vgl. Mayerhofer-Rieder StPO 2 Nr. 94 a zu § 270 und Nr. 8 zu § 281 Abs. 1 Z. 9 lit. a), das Urteil demnach an dem (gemäß § 290 Abs. 1 StPO

ausch von Amts wegen wahrzunehmenden) materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit. a des § 281 Abs. 1 StPO leidet und es dem Obersten Gerichtshof verwehrt ist, den aufgezeigten fundamentalen Mangel zu sanieren, war bereits in nichtöffentlicher Beratung mit einer Kassierung des gesamten Schulterspruchs vorzugehen (§ 285 e StPO), ohne daß es erforderlich gewesen wäre, auf das übrige Beschwerdevorbringen einzugehen.

Mit ihren Berufungen waren der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung zu verweisen.

Anmerkung

E05340

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:0090OS00044.85.0327.000

Dokumentnummer

JJT_19850327_OGH0002_0090OS00044_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at